

# **SATZUNG**

der

## **Deutsch-Französischen Gesellschaft Villingen-Schwenningen e.V. Cercle Franco-Allemand (in der Fassung vom 11.12.2014)**

### **Artikel I**

#### **Name und Sitz der Gesellschaft**

Der Verein – nachstehend kurz als „Gesellschaft“ bezeichnet – führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Villingen-Schwenningen e.V. – Cercle Franco-Allemand“. Er besteht in rechtsfähiger Form und hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

### **Artikel II**

#### **Zweck der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankes. Vor allem sollen die persönlichen Kontakte zwischen Deutschen und Franzosen vertieft und besonders gepflegt werden.
2. Zur Verfolgung ihres Zweckes will die Gesellschaft kulturelle, gesellige sowie andere Veranstaltung und Begegnungen in größeren und kleineren Gruppen durchführen, wobei eine weitgehende Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen sowie den Behörden angestrebt wird.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Artikel III**

#### **Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft wird jeder, der einen Aufnahmeantrag schriftlich (Anmeldeformular) stellt und dessen Antrag vom Vorstand genehmigt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Beschluß des Vorstandes;ein solcher Beschluß kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, ohne dafür verständliche Gründe anzugeben, oder von Villingen-Schwenningen und Umgebung weggezogen ist, ohne ausdrücklich erklärt zu haben, Mitglied bleiben zu wollen. Gegen einen solchen Beschluß kann der Betroffene Einspruch beim Beirat einlegen; Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses.

c) durch Austritt.

Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, in schriftlicher Form und gegenüber einem der beiden im Vereinsregister eingetragenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

## **Artikel IV**

### Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **Artikel V**

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, von denen einer französischer Staatsangehöriger sein sollte, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und einer der beiden Vize-Präsidenten, der vom Gesamtvorstand mehrheitlich gewählt wird; Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.
4. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die Führung der Geschäfte der Gesellschaft,
  - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Durchführung der dem Vorstand von der Mitgliederversammlung übertragenen sonstigen Aufgaben,
  - d) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern.

## **Artikel VI**

### Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus bis zu 12 Personen zusammen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt oder gem. Ziffer 2d) berufen.
2. Aufgaben des Beirates sind:
  - a) Die Unterstützung des Vorstandes in den ihm obliegenden Aufgaben,
  - b) Die Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Durchführung von Veranstaltungen,
  - c) gemeinsam mit dem Vorstand die Entscheidung über Eintritt sowie Austritt der Gesellschaft als korporatives Mitglied anderer Verbände und Vereinigungen bzw. über Aufnahmen sowie Ausschluß anderer Vereinigungen und Verbände als korporatives Mitglied der Gesellschaft.
  - d) gemeinsam mit dem Vorstand die Berufung weiterer Mitglieder des Beirates bis zu der in Ziff. 1. festgelegten Höchstgrenze,

- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluß eines Mitgliedes (Art. III, Ziff. 2b).

## **Artikel VII**

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschaft treten in ordentlicher Mitgliederversammlung einmal jährlich zur Beschlußfassung über die Wahl von Vorstand und Beirat und zur Entscheidung über die ihnen vom Vorstand und Beirat unterbreiteten Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Tätigkeitsprogrammes, zusammen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin textlich (per Email) im Idealfall hilfsweise per Briefsendung durch den Präsidenten. Bis zu einem 3 Tage vor dem Termin liegenden Zeitpunkt hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich oberstes Vereinsorgan. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, von denen einer ein französischer Staatsangehöriger sein sollte,
- c) die Entgegennahme des vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu erstattenden Geschäftsberichts, des von dem Schatzmeister zu erstattenden Rechnungsberichts und des Berichts eines Rechnungsprüfers,
- d) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Schatzmeisters,
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, (dessen Höhe per Beschluss beschließt)
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller erschienenen Mitglieder,
- g) Satzungsänderungen, die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Überschusses im Rahmen dieser Satzung.
- h) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Artikel VIII**

### Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen – soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen- mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## **Artikel IX**

### Finanzgebaren

1. Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt den Schatzmeistern nach den Weisungen des Vorstandes.
2. Die Einkünfte und das Vermögen der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (Artikel II) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Geschäftsführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen.

## **Artikel X**

### Auflösung der Gesellschaft

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, falls die Auflösung bei der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet war. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zur Verwendung für die Förderung und Pflege der deutsch-französischen Beziehungen in dem in Art. 2 der Satzung genannten Sinne.

Die Mitgliederversammlung trifft mit einfacher Mehrheit die Entscheidung darüber, welcher Einrichtung gegebenenfalls ersatzweise das Vermögen der Gesellschaft zufällt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

=====